

Neue Risiken und Geschäftschancen für Verbände und Vereine

- **EUGH-Urteil zwingt zur Transparenz und eröffnet neue Strukturen**
- **Genossenschaft rät zu aktivem Handeln**

Meerbusch, November 2022. Der EUGH hat am 29. September 2022 -Aktenzeichen: C-633/20-entschieden, dass der Versicherungsnehmer einer Gruppenversicherung, der eine Vergütung erhält, zugleich auch Versicherungsvermittler ist und damit alle Verpflichtungen zu erfüllen hat, die einen Versicherungsvermittler betreffen.

Dieses Urteil ist für die Praxis von großer Bedeutung, weil es eine Vielzahl von Gruppenversicherungen in Deutschland gibt. Viele Verbände und Vereine haben solche Verträge zugunsten ihrer Mitglieder abgeschlossen. Ein Verband/Verein ist als Versicherungsnehmer, den der EUGH Gruppenspitze nennt, zugleich auch Versicherungsvermittler. Dies bedeutet, dass alle Versicherungsnehmer, die in Deutschland Gruppenversicherungsverträgen zugunsten Dritter geschlossen haben, klären müssen, ob sie eine formelle Zulassung als Versicherungsvermittler bei der für sie zuständigen Industrie- und Handelskammer beantragen müssen. Bei Nichtbeachtung drohen Bußgelder.

Viel wichtiger als diese Bußgeldandrohung ist die Verpflichtung, Information, Beratung und deren Dokumentation so zu erbringen, wie das Versicherungsvertragsgesetz es allen Versicherungsvermittlern auferlegt. Werden diese Pflichten verletzt, so haftet die Gruppenspitze auf Schadenersatz (§63 VVG).

Lösungsansätze zur Vermeidung dieser Risiken

Viele Verbände und Vereine bieten ihren Mitgliedern Versicherungslösungen und nutzen ihre starke Position, um Beitrags- und/oder Bedingungs Vorteile mit der Versicherungswirtschaft zu Gunsten ihrer Mitglieder zu vereinbaren. Dieses besondere Versicherungspaket ist ein wichtiges Argument für eine Mitgliedschaft. Es ist üblich, dass Verbände/Vereine hierdurch Einnahmen wie Courtage (Achtung: Provisionsabgabeverbot), Marketingunterstützung, Spenden o. ä. erzielen. Diese Einnahmen können eine wichtige Position im Budget sein.

Für Verbände/Vereine gibt es zwei Lösungsansätze, um nicht mit der Rechtsprechung und den daraus drohenden Folgen zu kollidieren:

Lösungsansatz 1: Verband/Verein verzichtet auf alle möglichen Einnahmen aus dem Versicherungskonstrukt

Lösungsansatz 2: Verband/Verein nutzt das Urteil des EUGH offensiv und lässt sich die Tätigkeit als Gruppenspitze und Vermittler vergüten. Mit ein wenig Fantasie und Verhandlungsgeschick sind Lösungen umsetzbar und die wichtige Einnahmesituation bleibt erhalten.

Über die Heilwesennetzwerk RM eG

Als Genossenschaft ist das Heilwesennetzwerk die Interessenvertretung für Krankenhäuser, MVZ und Pflegeeinrichtungen sowie Heilberufe, Hebammen, Apotheken und den Sanitätsfachhandel. Zweck der Genossenschaft ist, die Mitglieder bei ihrer Tätigkeit zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu verhelfen. Dazu bieten die Netzwerkpartner zahlreiche ausgewählte Dienstleistungen und Produkte an, die im Markt sonst nur schwer zugänglich sind, um so vor allem Synergieeffekte zu nutzen.

Aufsichtsratsvorsitzender ist **Professor Dr. Hans-Peter Schwintowski** von der Humboldt-Universität zu Berlin. Vorstandsvorsitzender des genossenschaftlichen Netzwerkes ist Dipl.-Betriebswirt **Horst Peter Schmitz**, ehemals Geschäftsführer und Generalbevollmächtigter von national und international führenden Maklerhäusern. Weitere Vorstandsmitglieder sind der Orthopädie-Praxisbetreiber **Markus Schneppenheim** sowie der Systemberater **Franz Hübsch**. Ein Beirat aus unabhängigen Experten der Wissenschaft, der Medizin, der IT-Technik, der Unternehmensberatung und der Finanzdienstleistung unterstützt die Genossenschaft bei ihrer Tätigkeit.

Pressekontakt:

Harro von Lieres

Von Lieres und Wilkau PIC

T: ++49 (0) 651 / 14 555 85-0

E: h.vonlieres@publicim.de